

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



BAUERNHAUS AN DER LIMMAT

1998

Nutzungsreglement



Stand: 01.01.2004



Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Es sind aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Inhalt

- I Allgemeines
- II Besondere Bestimmungen
- III Gebühren / Entschädigungen
- IV Schlussbestimmungen

Anhang

- V Übersicht Betriebskonzept
- VI Situationspläne



I Allgemeines

I-1 Nutzungsrecht

Primär ist die Nutzung des Bauernhauses der Turgemer Bevölkerung und ortsansässigen Organisationen vorbehalten. Sofern es die Auslastung zulässt, können Räumlichkeiten des Bauernhauses auch Auswärtigen fix oder temporär vermietet werden.

I-2 Ortsansässige Organisationen

Als ortsansässige Organisationen gelten Organisationen, die gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Turgi haben, den Namen Turgi tragen oder den Namen Turgi in Verbindung mit einem anderen Gemeindennamen tragen.

I-3 Bewilligungsinstanzen

Die für die Erteilung von Benützungsbewilligungen zuständige Stelle ist der Übersicht im Anhang dieses Reglementes zu entnehmen.

I-4 Beschwerdeinstanz

Gegen Benützungsbewilligungen und Entscheide/Vorkommnisse kann beim Gemeinderat innert Wochenfrist Beschwerde eingereicht werden.

I-5 Bewilligungsverfahren

Für dauernde Nutzung

Dauermieten werden mit Mietverträgen zwischen dem Gemeinderat Turgi und den jeweiligen Mietern geregelt.

Für temporäre Nutzung (Belegungsplanung)

Für ortsansässige Organisationen gilt folgendes Verfahren:

Was	Wer	Wann
Meldung der Termine im Folgejahr (geplante Aktivitäten im Bauernhaus)	Vereine an DVV	
Bereinigung der Datenkollisionen	DVV und Vereine	Ende April
Bewilligung von Benützungsgesuchen für das Folgejahr (öffentlich)	Gemeindekanzlei	ab Mai des Vorjahres

I-6 Sorgfaltspflicht und Schäden

Der Mieter ist verantwortlich, dass die Benutzer die nötige Sorgfalt beim Gebrauch von Räumlichkeiten und Einrichtungen walten lassen. Der Hauswart bzw. Dauermieter haben das Recht und die Pflicht, Fehlbares zur Ordnung anzuhalten.

Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Dauermieter zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Mieter. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Mieters ausführen zu lassen.



I-7 Haftpflicht

Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Privaten, Vereinen, Institutionen, Verbänden und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

I-8 Rauchen

Das Rauchen im Bauernhaus ist nur gestattet, wenn Aschenbecher aufgestellt sind. Insbesondere bei temporärer Nutzung ist durch angemessenen Konsum von Raucherwaren und intensives Lüften auf spätere Benutzer Rücksicht zu nehmen. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass durch die bauliche Beschaffenheit des Bauernhaus erhöhte Brandgefahr besteht.

I-9 Öffnung und Schliessung

An Dauermieter wird durch die Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgegeben. Bei temporärer Nutzung öffnet und schliesst der Abwart bzw. der Dauermieter die Räumlichkeiten.

Proben, Kurse, Übungen, Werkstattarbeiten etc. sind frühzeitig zu beenden, sodass sämtliche Teilnehmer die Gebäulichkeiten um 22.15 Uhr verlassen haben. Ausnahmen können von der zuständigen Bewilligungsinstanz genehmigt werden.

I-10 Zutritt zu den Räumen

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume betreten werden.

I-11 Einrichtungen

An den bestehenden Einrichtungen und Anlagen dürfen vom Mieter keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Einrichtungen, Mobiliar, und Maschinen sind nach der Benützung in gesäubertem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.

I-12 Küche und Sanitäre Anlagen

Sämtliche Kücheneinrichtungen mit allen Zubehörteilen sowie die Sanitären Anlagen im Bauernhaus übergibt und übernimmt der Hauswart bzw. der Dauermieter. Der Mieter hat die Böden, Schüttsteine, Kocheinrichtungen, Ablagen und Sanitären Einrichtungen zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

I-13 Grossreinigung

Während den Grossreinigungsarbeiten werden die betroffenen Räume des Bauernhaus geschlossen. Die Sperrzeiten werden jeweils rechtzeitig publiziert bzw. den Dauermietern mitgeteilt, sofern deren Räume davon betroffen sind.

I-14 Reinigungsmaterial

Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde im Putzraum zur Verfügung gestellt. Die Reinigung ist Sache des Benützers. Nachreinigungen durch den Hauswart werden in Rechnung gestellt.

I-15 Abfallsäcke

Die Gemeinde stellt bei temporärer Nutzung neutrale Abfallsäcke zur Verfügung. Der Hauswart ist für die Entsorgung besorgt. Bei Dauermiete bzw. Untervermietung ist der Dauermieter für die Entsorgung mittels offizieller Kehrrichtsäcke der Gemeinde Turgi verantwortlich.



II Besondere Bestimmungen

II-1 Mietdauer Tagesmiete

Die Miete beginnt grundsätzlich jeweils um 10.00 Uhr und endet um 09.00 Uhr des folgenden Tages.

II-2 Wirtschaftsbetrieb

Mit der Benützungsbewilligung ist die Wirtebewilligung nicht automatisch erteilt. Der Raumbenützer hat das Gastgewerbegesetz des Kantons Aargau und insbesondere den Begriff des Wirtens zu kennen. Der Veranstalter hat spätestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat Turgi das Gesuch um Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit zu stellen.

II-3 Grossanlässe

Bei Grossanlässen kann der Gemeinderat für Proben, Dekorationsarbeiten, Aufbauten, Einrichtungen etc. zusätzliche Gratisnutzungen (Tage, Wochen vor- und/oder nachher bewilligen).

II-4 Hauswart

Die Aufgaben des Hauswartes, die durch die Benützungsgebühr gedeckt sind, beschränken sich auf die Übergabe und Übernahme der benützten Räumlichkeiten. Für alle weiteren Aufgaben ist der Hauswart ausserhalb seiner Arbeitszeit direkt durch den Mieter um Mithilfe anzufragen und auch direkt gemäss den Entschädigungen unter Pt. III-6 zu entlönnen.

II-5 Bühneneinrichtungen

Die Bühnenbeleuchtung und/oder andere Bühneneinrichtungen dürfen nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart und/oder Bühnenmeister benützt werden. Der Mieter hat dem Hauswart und/oder Bühnenmeister eine fachkundige Person zuzuweisen, damit dieser die Anlagen übergeben kann.

Wird die Mithilfe des Hauswartes und/oder des Bühnenmeisters während der Veranstaltung gewünscht, so sind diese ausserhalb ihrer Arbeitszeit direkt durch den Mieter anzufragen und auch direkt gemäss den Entschädigungen unter Pt. III-6 zu entlönnen.

II-6 Brandwache / Brandverhütungsdienst

Gemäss der Weisung des Aarg. Versicherungsamtes vom 20. Oktober 1987 und auf Grund des gemeinderätlichen Beschlusses vom 4. Januar 1988 wird bei üblichen Veranstaltungen auf die spezielle Feuerwache verzichtet. Der Mieter ist also selber für die Sicherheit verantwortlich. Die Notausgänge müssen von Beginn der Öffnungszeiten frei und geöffnet sein.

Bei speziellen Veranstaltungen wie z.B. Fasnachtsbällen, speziellen Ausstellungen (dekorierte oder sonst brandgefährlich veränderte Räume) entscheidet der Gemeinderat auf Anhörung der Feuerwehrkommission über die Notwendigkeit einer speziellen Feuerwache.

II-7 Parkieren bei Veranstaltungen

Besucher von Abend- und Wochenendveranstaltungen müssen die Parkplätze der Firma ABB benützen. Bei öffentlichen Veranstaltung stellt das Bauamt Turgi Wegweiser auf. Bei geschlossenen Gesellschaften ist der Mieter für die Information der Besucher über die Parkierungsmöglichkeiten zuständig.



Der Mieter ist für die Einhaltung der korrekten Parkordnung auf dem Parkplatz des ABB-Areals verantwortlich:

- Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend markierten Parkzonen und Parkfeldern abgestellt werden.
- Der Mieter ist für die Parkordnung auf dem Areal besorgt.
- Die ABB lehnt jede Haftung für Unfälle und/oder Schäden, die bei der Benützung der ABB-Parkplätze entstehen, ab.
- Der Mieter schliesst eine Haftpflichtversicherung für die durch Fremdfahrzeuge an ABB-eigenen Gebäuden, Anlagen und Material verursachten Schäden ab (sofern eine allenfalls bereits bestehende Haftpflichtversicherung diese Schäden nicht bereits beinhaltet).
- Die Parkplätze müssen bis spätestens 06.00 Uhr morgens geräumt sein.
- Allfällige von den Benützern der Parkplätze zurückgelassene Gegenstände und Unrat sind vom Mieter bis um 06.00 Uhr morgens wegzuräumen.

II-8 Dekoration

Sofern im Bauernhaus Dekorationen angebracht werden, müssen gemäss Bestimmungen des Aarg. Versicherungsamtes feuerhemmende Materialien verwendet werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur in Anwesenheit des Hauswartes bzw. Dauermieters erfolgen. Es dürfen am Boden des Saals, an der Faltwand (Trennwand zwischen Foyer und Saal) und an den roten Wänden keine Klebstreifen, Nägel oder dergleichen angebracht werden.

II-9 Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich.

Es ist verboten, das Bauernhaus durch Skinheads und ähnliche externe Gruppierungen zu benützen. Zudem sind Grossveranstaltungen oder laute Konzerte sowie Discos untersagt.

Ausserhalb des Bauernhauses (vor allem auch im Hinterhof) dürfen keine technischen Anlagen der Unterhaltungsmedien aufgestellt und betrieben werden. Insbesondere sind Verstärkeranlagen verboten.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit, sämtliche zugewiesenen Räume des Bauernhaus von den Besuchern verlassen werden.

Aus dem Polizeireglement der Gemeinde Turgi kann insbesondere entnommen werden:

- 1) Alle übermässigen Einwirkungen sind gemäss § 11 des Polizeireglementes grundsätzlich verboten. Ein Lärm ist dann übermässig, wenn sich Nachbarn dadurch gestört fühlen, also wenn sie reklamieren.
- 2) Ab 20.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen im Freien verboten, darunter fallen nicht nur Teppichklopfen oder Rasenmähen (§ 12 Polizeireglement), sondern vergleichsweise auch Freizeit- und Vergnügungsaktivitäten.
- 3) Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen gemäss § 13 des Polizeireglementes im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.
- 4) Das Abbrennen von kleinen Feuerwerkskörpern bei privaten Veranstaltungen bedarf einer gemeinderätlichen Bewilligung. Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen darf nur mit Bewilligung des Polizeikommandos des Kantons Aargau erfolgen.



III Gebühren

III-1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bauernhaus werden Gebühren und Entschädigungen gemäss Pt. III-3 und Pt. III-6 erhoben.

Für Dauermieten werden die Mietzinse im Rahmen der Mietverträge zwischen dem Gemeinderat Turgi und dem Dauermieter festgesetzt.

Jede ortsansässige Organisation kann einmal jährlich einen Raum der Gemeinde inkl. im Bauernhaus gratis benutzen. Voraussetzung ist, dass die Organisationen mit eigenen Mitgliedern öffentlich kulturelle Veranstaltungen durchführen. Anlässe rein kommerzieller Art wie Tanzanlässe, Lotto's und dergleichen, fallen nicht unter diese Regelung.

III-2 Gedeckter Hinterhof

Mieter des Mehrzweckraumes haben automatisch auch Anspruch auf Benützung des Hinterhofes. Wenn die Belegung des Bauernhaus es zulässt, kann nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei (nur) der Hinterhof benützt werden.

III-3 Benützungsgebühren der Räumlichkeiten

Raum	Tagespauschale			
	ortsansässige Org. und Private		auswärtige Org. und Private	
	mit Eintritt	ohne Eintritt	mit Eintritt	ohne Eintritt
Saal / Küche / Entrée / WC-Anlagen	600.--	250.--	600.--	400.--
Werkstatt	-----	25.--/Wo.	auf Anfrage	auf Anfrage
Küche 1. OG ehem. Wohntrakt	55.--	30.--	55.--	30.--
ehem. Wohntrakt exkl. Küche (1. OG)	25.--	-----	25.--	25.--
Hinterhof und WC-Anlagen	25.--	25.--	----	----
Halbtagespauschale für Informationsveranstaltungen (Mo - Do, max. 4. Std. von 08.00 - 17.00 Uhr)				
Saal / Küche / Entrée / WC-Anlagen	----	150.--	-----	150.--



- Die vorstehenden Ansätze gelten grundsätzlich pro Veranstaltung.
- Unter „Eintritt“ sind auch allfällig Kurskosten zu verstehen.
- Das Erheben von reinen Materialkosten bei Kursdurchführungen fällt in den Tarif „ohne Eintritt“.
- Die Benützung der Bühneneinrichtungen ist gratis und muss vorher beim Hauswart angefordert werden.

III-4 Absageregulung

Wird die Terminreservation bis 14 Tage vor dem Anlass annulliert, wird keine Bearbeitungsgebühr verlangt. Bei kurzfristigerer Absage sind 50 % der Tagespauschale bzw. Halbtagespauschale zu bezahlen.

III-5 Untermieten

Der Verein JUKATU ist ermächtigt bzw. angehalten, das Jugendkafi für private Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern, etc.) unterzuvermieten. Die entsprechenden Tarife werden dem Gemeinderat vom Verein JUKATU zur Genehmigung unterbreitet.

III-6 Entschädigungen

		Werktags inkl. Samstag	Sonn- und allg. Feiertage
Bühnenmeister	für Proben	Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
	für Veranstaltungen (max. 4 Stunden)	Fr. 100.--	Fr. 140.--
	für jede weitere angebrochene Stunde	Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
Hauswart		Fr. 30.-- /Std.	Fr. 40.-- /Std.
Feuerwache		nach dem gültigen Tarif der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi	

Vorbehalten bleiben die teuerungsbedingten Anpassungen dieser Entschädigungen.

III-7 Verrechnung und Inkasso

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung der Finanzverwaltung Turgi auf das Postkonto Nr. 50-1001-9 zu überweisen. Entschädigungen an Hauswart, Bühnenmeister und Feuerwache bzw. Untermieten sind den entsprechenden Verantwortlichen direkt zu entrichten.



IV Schlussbestimmungen

IV-1 Verwarnungen / Einschränkungen

Der Gemeinderat kann einer Organisation oder Privaten nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen des Bauernhaus untersagen, wenn die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden oder insbesondere auch wenn:

- Die Räume durch die Benützung ihrem Zweck entfremdet werden.
- Das Benützungsreglement, die Weisungen des Hauswartes, des Bühnenmeisters oder des Dauermieters missachtet werden.
- Böswillige Beschädigungen an Böden, Wänden, Decken, Geräten, Mobiliar, Maschinen und Beleuchtungskörpern festgestellt werden.
- Schäden nicht gemeldet, Reparaturen nicht bezahlt werden.
- Ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
- Schlüssel missbräuchlich verwendet werden.
- Räume für regelmässige Benützung reserviert, jedoch nicht benützt werden.

IV-2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat, wenn notwendig, jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das Benützungsreglement tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft und bildet integrierenden Bestandteil aller Benützungsbewilligungen und Mietverträge für die Räumlichkeiten des Bauernhauses.

5300 Turgi, 15. Dezember 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
sig. P. Heiniger

Der Gemeindeschreiber
sig. E. Schmid

Revidiert per 1. Januar 2004 durch den Gemeinderat Turgi